

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 102

Wintersemester 2022/2023

Aus dem Inhalt

Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt.....	17
Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit.....	25
Erste Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Materialfluss und Logistik/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	30
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Business Management der Fakultät Wirtschaft-Verkehr-Logistik an der Fachhochschule Erfurt.....	31
Erste Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Business Management/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	32
Haushalt des StuRa der FHE 2023.....	33
Impressum.....	43

Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß §9 Abs.4, §3 Abs.1 des Thüringer Hochschulgesetzes ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Qualitätsordnung.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 die Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt beschlossen.

Der Präsident hat am 28.02.2023 die Qualitätsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten
- § 4 Datenschutz und Veröffentlichung
- § 5 Durchführung von hochschulinternen Evaluationen

II. Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

- § 6 Erstsemesterbefragung
- § 7 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 8 Modulevaluation
- § 9 Studiengangevaluation
- § 10 Absolvent:innenbefragung
- § 11 Lehrendenbefragung
- § 12 Studienabbruchanalyse
- § 13 Evaluationen durch Externe
- § 14 Programmakkreditierung
- § 15 Qualitätsreport
- § 16 Qualitätsdialog

III. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Forschung

- § 17 Evaluation der Forschung

IV. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Fachhochschule

- § 18 Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschulverwaltung
- § 19 Evaluation des Qualitätsmanagements

V. Abschlussbestimmung

- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- [1] Diese Qualitätsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Erfurt.
- [2] Sie regelt gemäß § 9 ThürHG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung der Fachhochschule.
- [3] Die Qualitätsordnung gilt für alle Bereiche der Fachhochschule Erfurt immer im Zusammenhang mit den in der jeweils aktuell gültigen Fassung des Qualitätsmanagementhandbuchs beschriebenen Prozessen, Regelungen und Abläufen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 2 Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung

- [1] Qualitätssicherung und -entwicklung sind Teile des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems. Sie umfassen die regelmäßige und systematische Bewertung der Bereiche Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung durch Hochschulmitglieder und -angehörige, Alumni und Externe.
- [2] Im Besonderen dienen die verschiedenen Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung innerhalb des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems
 - der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Qualität von Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung an der Fachhochschule,
 - dem Erkennen von Verbesserung- und Entwicklungspotentialen und der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung sowie
 - der Überprüfung der Wirksamkeit von Verbesserungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
- [3] Die Qualitätsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

§ 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten

- [1] Das Präsidium ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Fachhochschule Erfurt und stellt sicher, dass vereinbarte Maßnahmen umgesetzt werden.
- [2] Die Kommission Studium und Lehre ist das Beratungs- und Aufsichtsgremium für alle Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- [3] Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der jeweiligen Organisationseinheit der Fachhochschule Erfurt liegt bei deren Leitung. Diese kann administrative Aufgaben im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung delegieren.
- [4] Das Recht zur Einsicht in die Ergebnisse von Evaluationen sowie die Verantwortung für den inhaltlichen Diskurs der Evaluationsergebnisse haben die Hochschulleitung sowie Dekan:innen bzw. Leiter:innen der betroffenen Organisationseinheit. Im Bereich Studium und Lehre haben außerdem die Prodekan:innen für Studium und Lehre und die Studiengangsleiter:innen und die Modulverantwortlichen dieselben Rechte für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- [5] Das Zentrum für Qualität der Fachhochschule Erfurt berät und unterstützt die Organisationseinheiten aktiv bei der Planung und Durchführung der jeweiligen Maßnahmen, insbesondere bei der Konzeption und Durchführung von Evaluationen sowie deren Auswertung. Weiterhin überprüft das Zentrum für Qualität die Einhaltung der jeweiligen Prozesse bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 4 Datenschutz und Veröffentlichung

- [1] Im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung werden Daten durch das Zentrum für Qualität unter Beachtung der geltenden Datenschutzregelungen sowie des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) verarbeitet. Das Zentrum für Qualität darf die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren für Sekundärauswertungen verwenden.
- [2] Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt sobald dies nach Abschluss der Evaluation möglich ist, unter Beachtung der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung, spätestens jedoch fünf Jahre nach deren Erhebung.

- [3] Die Ergebnisse von hochschulinternen Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung (insbesondere Evaluationsergebnisse) werden grundsätzlich hochschulintern veröffentlicht. Speziell müssen Evaluationsergebnisse den Teilnehmer:innen und den Gremien in der zugehörigen Organisationseinheit zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen kann insbesondere durch Einstellen in das hochschuleigene elektronische Netz und durch hochschuleigene Publikationen erfolgen. Zur Veröffentlichung dürfen nur anonymisierte Ergebnisse verwendet werden, sofern nicht die Bestimmungen von Absatz 4 dieser Vorschrift erfüllt sind. Die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren werden den berechtigten Adressat:innen durch das Zentrum für Qualität unmittelbar zugestellt.
- [4] Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung erhoben worden sind, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der evaluierten Personen zulässig.

§ 5 Durchführung von hochschulinternen Evaluationen

- [1] Evaluationen können hochschulintern durch Auswertung statistischer Daten, durch quantitative und qualitative Befragungen sowie durch Diskussion unter den beteiligten Akteur:innen durchgeführt werden. Eine Kombination der oben genannten Formen ist zur Evaluation ebenfalls möglich.
- [2] Quantitative Befragungen werden papierbasiert oder elektronisch durchgeführt. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch ein zentrales Softwaresystem.
- [3] Alle internen Evaluationen sind mit dem Zentrum für Qualität abzustimmen und von diesem freizugeben.
- [4] Im Rahmen von Evaluationen im Bereich Studium und Lehre können Gegenstände der Lehrveranstaltungsevaluation (gemäß §7), Modulevaluation (gemäß §8) und Studiengang-evaluation (gemäß §9) kombiniert innerhalb desselben Verfahrens abgefragt werden.

II. Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

§ 6 Erstsemesterbefragung

- [1] Die Fachhochschule Erfurt führt in jedem Semester hochschulweit eine Erstsemesterbefragung unter allen Studienanfänger:innen durch.
- [2] Ziel der Befragung ist die Optimierung der Informations- und Marketingstrategie der Fachhochschule Erfurt sowie die Verbesserung des Beratungsangebots. Erhoben werden insbesondere Daten zur demographischen Zusammensetzung der Studienanfänger:innen und zur Studienwahlentscheidung.
- [3] Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung werden im Zentrum für Qualität ausgewertet und an die Abteilungen Hochschulkommunikation, Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten und die jeweils betroffenen Fakultäten weitergeleitet

§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation

- [1] Die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen durch Studierende (kurz: LV-Evaluation) soll ein kontinuierliches Feedback zur Lehrqualität der Lehrveranstaltungen liefern.
- [2] Bei allen LV-Evaluationen müssen mindestens folgende Kategorien durch geeignete Fragestellungen bewertet werden:

- Lehrendeneinsatz und -motivation
 - Präsentation der Inhalte durch die:den Lehrende:n
 - Interaktion der:des Lehrenden mit den Studierenden
 - Erfolg der Lehrveranstaltung für die Studierenden
- [3] Im Bereich Studium und Lehre erstellen die Organisationseinheiten semesterweise Evaluationspläne. In jedem Semester soll mindestens ein Drittel der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen pro Studiengang evaluiert werden.
- [4] Die Lehrveranstaltungen sollen regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre evaluiert werden.
- [5] Die LV-Evaluation muss in jedem Semester frühestens ab der Hälfte und spätestens zwei Wochen vor der abgelaufenen Veranstaltungszeit in den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- [6] Die Lehrenden erhalten nach Auswertung der LV-Evaluationen einen summarischen Bericht über ihre jeweiligen Evaluationsergebnisse. Die Ergebnisse sind mit den Teilnehmer:innen der evaluierten Lehrveranstaltung spätestens beim letzten Veranstaltungstermin in geeigneter Form rückzukoppeln.

§ 8 Modulevaluation

- [1] Die Evaluation gesamter Module durch Studierende soll die Funktionalität der Module als zentrale Bausteine eines Studiengangs bewerten. Die Modulevaluation erfolgt durch Befragung ergänzt durch die Zusammenschau aller Lehrveranstaltungsevaluationen, die zu dem Modul gehören.
- [2] Zentrale Gegenstände der Modulevaluation sind:
- Erfüllung der Kompetenz-/Qualifikationsziele
 - Inhaltlicher Aufbau des Moduls
 - Praxis- / Anwendungsbezug des Moduls
 - Organisation / Studierbarkeit des Moduls
 - Arbeitsbelastung / Workload im Modul
 - Anforderungen im Modul
- [3] Die Modulevaluation ist so zu planen, dass jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul innerhalb von drei Jahren mindestens einmal evaluiert wird.

§ 9 Studiengangevaluation

- [1] Die Studiengangevaluation bewertet die Organisation und Abläufe in einem Studiengang aus Sicht Studierender in einem größeren Zusammenhang. Sie umfasst sowohl das Erkennen von Verbesserungspotentialen und Entwicklungsmöglichkeiten als auch die Wirksamkeitsüberprüfung von Maßnahmen.
- [2] Zentrale Gegenstände der Studiengangevaluation sind:
- Aufbau des Studienganges
 - Inhalt des Studienganges
 - Praxis- / Anwendungsbezug des Studienganges
 - Organisation / Studierbarkeit des Studienganges
 - Arbeitsbelastung / Workload im Studium
 - Anforderungen im Studiengang
 - Betreuung und Beratung im Studium
 - Rahmenbedingungen

- [3] Die Studiengangevaluation ist so zu planen, dass die unter Absatz 2 aufgeführten Kriterien innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal durch die Studierenden eines Studiengangs bewertet werden. Dabei können alle genannten Kriterien in einer Gesamtevaluation oder in mehreren Schwerpunktevaluationen bewertet werden.
- [4] Die möglichen Verfahren zur Studiengangevaluation werden durch das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule Erfurt in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 10 Absolvent:innenbefragung

- [1] Ziel der Absolvent:innenbefragung ist eine Bewertung des gesamten Studiums im Rückblick durch Alumni sowie eine Einschätzung, inwieweit die im Studium vermittelten Kompetenzen in eine erfolgreiche und adäquate berufliche Tätigkeit münden.
- [2] Schwerpunkt der Absolvent:innenbefragung ist die Erfassung von Daten zu folgenden Themen:
 - Bewertung von Organisation / Studierbarkeit des Studiengangs im Rückblick
 - Einschätzung der Berufsvorbereitung durch das Studium
 - Profil der im Studium erworbenen Kompetenzen
 - Übergang vom Studium in das Berufsleben
 - Anwendung der im Studium erworbenen Qualifikationen im Berufsleben
- [3] Die Absolvent:innenbefragung wird hochschulweit, jeweils ab November eines Jahres elektronisch durchgeführt. Befragt werden alle Absolvent:innen, die im Vorjahr der Befragung ihren Abschluss erreicht haben.

§ 11 Lehrendenbefragung

- [1] Die Lehrenden der Fachhochschule Erfurt erhalten regelmäßig die Möglichkeit den Lehr- und Studienbetrieb in Studiengängen, in denen sie lehren, zu evaluieren. Dies bildet ein Komplement zu der Bewertung durch Studierende und Alumni gemäß §§ 8 – 10. Zudem beteiligen sich die Lehrenden am inhaltlichen Diskurs über die Ergebnisse von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in ihrer Fachrichtung.
- [2] Die Verantwortung für die Durchführung liegt bei der Leitung der jeweiligen Fakultät. Sie stellt sicher, dass die Lehrenden einer Fachrichtung mindestens alle drei Jahre ein Feedback zu Kriterien gemäß §§ 8 – 10 abgeben.

§ 12 Studienabbruchanalyse

- [1] Die Studienabbruchanalyse dient dazu, durch Untersuchung der Gründe für den Studienabbruch von Studierenden Fehlentwicklungen und Unzufriedenheit im Studien- und Beratungsangebot der Fachhochschule Erfurt zu identifizieren. Damit soll sie dazu beitragen, das Studien- und Beratungsangebot zu optimieren.
- [2] Unter den ohne Abschluss exmatrikulierten Studierenden wird durch das Zentrum für Qualität der Fachhochschule Erfurt eine Studienabbrecher:innenbefragung durchgeführt. Gegenstand der Befragung sind die Gründe für den Studienabbruch und die Perspektiven danach.
- [3] Die Studienabbruchanalyse wird alle drei Jahre erstellt und setzt sich zusammen aus der Erfassung der statistischen Daten zu Studienabbrüchen und den Ergebnissen der Studienabbrecher:innenbefragung aus dem Berichtszeitraum.

§ 13 Evaluationen durch Externe

- [1] Die Fachhochschule Erfurt beteiligt sich an Evaluationen durch externe Anbieter. Ziel ist es, die Aspekte des Bereichs Studium und Lehre in einem größeren Zusammenhang und im

Vergleich mit anderen Hochschulen zu beleuchten. Damit sollen Vergleichsgrößen zur Einordnung hochschulinterner Evaluationsergebnisse erhalten und Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.

- [2] Über die Beteiligung an konkreten externen Befragungen entscheidet das Präsidium in Benehmen mit dem Zentrum für Qualität.
- [3] Im Rahmen von externen Befragungen gemäß Absatz 1 kann das Randergebnis der Fachhochschule Erfurt eine hochschulinterne Befragung zum gleichen Sachverhalt ersetzen.
- [4] Die Fachhochschule Erfurt ergänzt die hochschulinternen Evaluationen durch die Einschätzung fachlich qualifizierter, unabhängiger Außenstehender (Peer-Review). Diese sind in der Regel Mitglieder anderer Hochschulen, Vertreter:innen der Berufspraxis oder Absolvent:innen.
Ein Peer-Review wird für den Studiengang einmal innerhalb eines Akkreditierungszyklus durchgeführt. Falls der Studiengang extern akkreditiert wird, wird die Gutachter:innengruppe von der zuständigen Akkreditierungsagentur bestellt. Ansonsten wird die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe von der jeweiligen Fakultät in Abstimmung mit dem Zentrum für Qualität festgelegt.

§ 14 Programmakkreditierung

- [1] Die Studiengänge nehmen gemäß der durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien an einer externen Programmakkreditierung teil. Die Akkreditierung kann für einzelne Studienprogramme aber auch für fachrichtungsbezogene Cluster erfolgen.
- [2] Der Zeitpunkt für die Durchführung der (Re-)Akkreditierung richtet sich nach den durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Fristen für die Gültigkeit der Akkreditierungen und ist von der Fachrichtung fristgerecht umzusetzen. Das Zentrum für Qualität berät intern zu Akkreditierungsfragen und begleitet den Prozess.

§ 15 Qualitätsreport

- [1] Das Zentrum für Qualität erstellt für jeden Studiengang der Fachhochschule Erfurt jährlich einen Qualitätsreport, der einen semesterweisen Überblick über die statistischen Entwicklungen und die Ergebnisse von Befragungen und Evaluierungen im Bereich Studium und Lehre der Studiengänge gibt. Er stellt damit jedem Studiengang eine Datengrundlage für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre bereit.
- [2] Einzelne, quantifizierbare Qualitätskriterien werden mithilfe eines hochschulweiten Vergleichssystems bewertet. Das Vergleichssystem wird durch die Kommission für Studium und Lehre alle 3 Jahre überprüft.
- [3] Zeitpunkt der Erstellung ist jeweils der 30. September eines Jahres für das vorangegangene Studienjahr.

§ 16 Qualitätsdialog

- [1] Zum Qualitätsdialog setzen sich alle zwei Jahre folgende Fakultäts- bzw. Fachrichtungsmittglieder mit der Qualität der Studienangebote auseinander:
 - Prodekan:in für Studium und Lehre
 - Studiengangleiter:innen
 - Mitglieder der Studienkommission
 - ein:e Mitarbeiter:in des Zentrums für Qualität
- [2] Ziel der Qualitätsdialoge sind die Rückschau, Evaluation und Planung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre.

- [3] Die Gesprächsrunden werden vom Zentrum für Qualität gemeinsam mit den Dekanaten organisiert und finden in einer der regulären Studienkommissionssitzungen statt. Die Ergebnisse der Qualitätsdialoge werden vom Zentrum für Qualität dokumentiert.
- [4] Die Qualitätsdialoge innerhalb eines achtjährigen Akkreditierungszyklus finden mit unterschiedlichen Schwerpunkten statt:
- Im ersten Qualitätsdialog (2 Jahre nach erfolgter (Re-)Akkreditierung), stehen Aspekte im Mittelpunkt, zu denen bei der vorangegangenen Akkreditierung möglicherweise Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen wurden.
 - Für den zweiten Qualitätsdialog erfolgt die Schwerpunktsetzung durch den Studiengang, die der individuellen zielgerichteten Qualitätsentwicklung dient.
 - Für den dritten Qualitätsdialog werden in Vorbereitung auf die später folgende Begutachtung durch externe Gutachter:innen aktuelle fachliche Entwicklungen diskutiert und gemeinsam mit dem ZfQ für die anstehende Reakkreditierung Themenfelder identifiziert und festgelegt.
- [5] Grundlage für alle in den Qualitätsdialogen diskutierten mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bilden die Qualitätsreporte (§ 15).
- [6] Auf Wunsch der an den Qualitätsdialogen beteiligten Personen bzw. Statusgruppen kann die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre (VP SL) zu einem Qualitätsdialog eingeladen werden. Regulär erfolgt eine Teilnahme der:des VP SL an einem Qualitätsdialog, wenn Kernwerte des Vergleichssystems, wenn Kernwerte des Vergleichssystems zweimalig Auffälligkeiten aufweisen.
- [7] Qualitätsdialoge können für Bündel von Studiengängen zusammengefasst durchgeführt werden. Je nach Bündelung und Ergebnis des Vergleichssystems besitzen die Gespräche einen unterschiedlichen zeitlichen Umfang:
- einzelner Studiengang mit unauffälligem Ergebnis i.d.R. 60 Minuten
 - einzelner Studiengang mit auffälligem Ergebnis i.d.R. 90 Minuten
 - Studiengangsbündel i.d.R. 120 Minuten
- [8] Die dokumentierten Ergebnisse der Qualitätsdialoge werden vom ZfQ in aggregierter Form der KSL zur Diskussion zur Verfügung gestellt.

III. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Forschung

§ 17 Evaluation der Forschung

- [1] Die Evaluation von Forschung dient der Darstellung und Bewertung der Stärken und Schwächen der Forschungstätigkeiten an der Fachhochschule Erfurt.
- [2] Folgende forschungsbezogene Daten können Grundlagen der Evaluation sein:
- Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Forschungs- und Drittmitteln
 - Publikationen
 - Gutachter:innentätigkeiten
 - Vorträge
 - Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner:innen
 - Herausgeber:innenschaft und Redaktion von Zeitschriften und vergleichbarer Veröffentlichungen
 - Ausstellungen, Messepräsentationen
 - Wettbewerbe
 - Preise
 - Patente
 - Beteiligung an Sonderforschungsbereichen und ähnlichen Forschungsverbänden
 - Dissertationen und Habilitationen
 - Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen

- [3] Die unter Absatz 2 genannten Kriterien fließen sowohl in die 3-jährlich stattfindende Evaluation der Forschungsschwerpunkte und in den Forschungsbericht ein.

IV. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Fachhochschule

§ 18 Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschulverwaltung

- [1] Die Hochschulverwaltung entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualität und unter Beteiligung des Personalrats Qualitätsinstrumente und führt diese ein.
- [2] Die Evaluation der Verwaltung umfasst die Darstellung und Bewertung der Funktionsweise und Funktionsfähigkeit von Verwaltungsprozessen oder Organisationseinheiten der Fachhochschule Erfurt. Evaluert werden dabei sowohl die Abläufe innerhalb der Organisationseinheiten als auch zwischen diesen. Die Evaluation liefert die Basis für die stetige Optimierung und Weiterentwicklung der Verwaltungsabläufe an der Fachhochschule Erfurt.
- [3] Das Verfahren und die Häufigkeit ihrer Anwendung sowie die Verantwortlichkeit und Durchführung werden im nach Bedarf festgelegt. Auf Beschluss der Hochschulleitung und mit Zustimmung des Personalrats kann in Absprache mit der jeweiligen Organisationseinheit eine externe Evaluation durchgeführt werden.

§ 19 Evaluation des Qualitätsmanagements

- [1] Die Funktionalität des Qualitätsmanagementsystems der Fachhochschule Erfurt wird regelmäßig aber mindestens alle 8 Jahre extern evaluiert.
- [2] Das genaue Verfahren zur Evaluation des Qualitätsmanagements wird durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt.

V. Abschlussbestimmung

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Qualitätsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 09.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 59, S. 14) außer Kraft.

Erfurt, den 28.02.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit.

Der Senat hat die Satzung am 22.02.2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung genehmigt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 28.02.2023 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens zum zulassungsbeschränkten Studiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber:innen die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl übersteigt. Die Fachhochschule sucht die Bewerber:innen aus, die nach Eignung und Studieneingangstest die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

§ 2 Quoten

Die nach Abzug der Vorabquoten nach der Thüringer Verordnung zur Anpassung von Regelungen über die Studienplatzvergabe werden die verbleibenden Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) 20 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) 80 v. H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens.

§ 3 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15. Juli eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15. Juli des Jahres zu stellen.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch im Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich sind folgende Dokumente elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu übermitteln:
 - a) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit und fachspezifische Zusatzqualifikationen, Leistungen und Erfahrungen gem. § 7 Abs. 2,
 - d) Nachweis über das Vorpraktikum bis zum Studienbeginn von mindestens acht Wochen in Vollzeit (40h) in einem kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeld (dazu zählen Kindertageseinrichtungen der Altersgruppe von 0 bis 6 Jahre, Grundschulen und Horte) unter Anleitung pädagogischer Fachkräfte.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Studiengangleitung setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professor:innen des Studienganges angehören. Die Studiengangleitung kann auch Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangleitung nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, zum Zwecke der Entscheidungsfindung, Beratung oder Ähnliches hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Auswahlkommission begutachtet die eingereichten Unterlagen und vergibt anhand der eingereichten Unterlagen für die in § 7 festgelegten Auswahlkriterien Punkte, die für Ranglistenbildung entscheidend sind.
- (2) Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.

§ 7 Auswahlkriterien für das ergänzende Auswahlverfahren

- (1) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach weiteren Auswahlkriterien gemäß Abs. 2. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 60 v. H., d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.
- (2) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden zudem nachfolgende Kriterien unter Einbeziehung von Anlage 2 berücksichtigt:
 - a) Eine studiengangspezifische Berufsausbildung fließt mit bis zu 10 v. H. (maximal 10 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. So können namentlich für eine Ausbildung als Sozialassistent:in oder Kinderpfleger:in bis zu 5 Punkte, für die Ausbildung in Heilerziehungspflege bis zu 7 Punkte oder für eine weiterführende Ausbildung als Erzieher:in bis zu 10 Punkte vergeben werden. Nur der höchste Ausbildungsabschluss wird einmalig berücksichtigt.
 - b) Eine einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit über das Vorpraktikum hinaus wird mit bis zu 5 v. H. (maximal 5 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Maximalpunktzahl wird vergeben, wenn mindestens eine 18-monatige praktische Vollzeitätigkeit in einer Bildungsinstitution für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit nachgewiesen wird. Dabei sind Praxiszeiten während der Ausbildung nicht berücksichtigungsfähig.
 - c) Fachspezifische Zusatzqualifikationen, Leistungen und Erfahrungen, insbesondere im sozialen, pädagogischen, musisch-künstlerischen, therapeutischen oder sportlichen Bereich, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, fließen mit bis zu 5 v. H. (maximal 5 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. Nur die höchste Zusatzqualifikation wird einmalig berücksichtigt.

d) Ein Studieneingangstest fließt mit bis zu 20 v. H. (maximal 20 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. Dieser umfasst ein Exposé. Das Exposé enthält auf mindestens zwei bis maximal drei A4-Seiten folgende Inhalte:

1. Die persönliche Begründung für die Wahl des Studiums.
2. Die individuelle Vorstellung über die sich anschließende berufliche Perspektive.
3. Die Darstellung der persönlichen Eignung für den Studienwunsch.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber:innen erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber:innen ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, der 28.02.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident

Anlage 1: Umrechnung der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte

Note Hochschulzugangsberechtigung	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
ab 4,0	0

Anlage 2: Auswahlkriterien für das ergänzende Auswahlverfahren

Studiengangspezifische Berufsausbildung		
	Sozialassistent:in und Kinderpfleger:in	
	bis Note 1,5	5 Punkte
	bis Note 2,5	4 Punkte
	Abschluss	3 Punkte
	Heilerziehungspfleger:in	
	bis Note 1,5	7 Punkte
	bis Note 2,5	6 Punkte
	Abschluss	5 Punkte
	Erzieher:in	
	bis Note 1,5	10 Punkte
	bis Note 2,0	9 Punkte
	bis Note 2,5	8 Punkte
	Abschluss	7 Punkte
Einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit		
	Ab 18 Monate Vollzeit	5 Punkte
	Ab 12 Monate Vollzeit	3 Punkte
	Mindestens 6 Monate Vollzeit	1 Punkt
Fachspezifische Zusatzqualifikationen, Leistungen und Erfahrungen		
	Vorhanden mit Anleitungserfahrung und mindestens 2 Jahre	5 Punkte
	Vorhanden mit Anleitungserfahrung und mindestens 1 Jahr	3 Punkte
	Vorhanden	1 Punkt
Studieneingangstest (Exposé)		
	Persönliche Begründung für die Wahl des Studiums	Bis zu 6 Punkte
	Individuelle Vorstellung über die sich anschließende berufliche Perspektive	Bis zu 6 Punkte
	Darstellung der persönlichen Eignung für den Studienwunsch	Bis zu 3 Punkte
Formalia: Ausdruck, Grammatik, Orthografie, Form		
	Sehr gut bzw. uneingeschränkt gegeben	5 Punkte
	Gut bzw. überwiegend gegeben	4 Punkte
	Befriedigend bzw. teilweise gegeben	3 Punkte
	Ausreichend bzw. ansatzweise gegeben	2 Punkte
	Mangelhaft bzw. geringfügig gegeben	1 Punkt
	Ungenügend bzw. nicht gegeben	0 Punkte

**Erste Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang
Materialfluss und Logistik/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der
Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche
Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen vom 04.03.2019 (Vkbl. FHE Nr. 71).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 28.02.2023 die Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Durchschnittsnoten „2,0“ durch „2,5“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Durchschnittsnoten „2,0“ durch „2,5“ ersetzt.
2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 28.02.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Karl-Heinz Moritz
Dekan Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Business Management der Fakultät Wirtschaft-Verkehr-Logistik an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft-Verkehr-Logistik folgende Aufhebungssatzung.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 22.02.2023 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 9 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die Satzung genehmigt.

Der Präsident der Hochschule hat am 28.02.2023 die Satzung genehmigt.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Business Management der Fakultät Wirtschaft-Verkehr-Logistik an der Fachhochschule Erfurt vom 04.05.2015 (FHE VkbL Nr. 55), Erlass des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 02.06.2015, Az.: 42-5516-32 tritt außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 28.02.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Karl-Heinz Moritz
Dekan Fakultät Wirtschaft-Verkehr-Logistik

**Erste Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang
Business Management/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der
Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche
Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen vom 04.03.2019 (Vkl. FHE Nr. 71).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 28.02.2023 die Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird nach „Administration“ das Wort „(Betriebswirtschaftslehre)“ ergänzt.
2. § 3 ändert sich wie folgt:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt: „Der Bewerbungszeitraum beginnt am 15.05 und endet am 31.08 des laufenden Kalenderjahres“.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 2 noch nicht vor, wird die Durchschnittsnote anhand der bereits erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten mittels des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten ermittelt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses und der Zugangsvoraussetzungen dieser Satzung bei Immatrikulation.“
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt. Die Bewertung, ob beim ersten Hochschulabschluss i.S.v. Absatz 1 ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang vorliegt, erfolgt im Zweifel durch die:den Studiengangsleiter:in unter formaler Aufsicht der Leitung des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten anhand der eingereichten Notenübersicht vom ersten Hochschulabschluss.“
3. § 8 wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang schließt mit dem Kolloquium zur Masterthesis ab. Die Masterthesis ist im zeitlichen Umfang von 16 Wochen anzufertigen und wird von 2 Prüfenden betreut, von denen mindestens eine Person eine Professur an der Fachhochschule Erfurt hat.“
4. Der Prüfungsplan Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modul MBM 4020 erhält folgenden neuen Titel: „Kolloquium“.
 - b) In dem Modul MBM 4020 wird in der Spalt Lehre in SWS die „4“ gestrichen.
5. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 28.02.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Karl-Heinz Moritz
Dekan Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Haushalt des StuRa der FHE 2023

21.02.2023

Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft entspricht nach § 5 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 6/2002, S. 274) dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2023. Der Haushaltsplan wird gemäß § 5 der Thüringer Studierendenschaften Finanzverordnung (ThürStudFVO) durch den Studierendenrat der Fachhochschule Erfurt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen und durch den Präsidenten der Fachhochschule Erfurt geprüft und genehmigt. Er kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderung verlangen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt. Der genehmigte Haushaltsplan ist nach § 6 der Finanzordnung unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan beinhaltet nach § 5 Abs. 6 ThürStudFVO alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Er ist in Titel einzuteilen. Einnahme- und Ausgabebetitel sind mit verbindlicher Zweckbestimmung und mit einem auf volle zehn Euro gerundeten Betrag auszubringen. Ausgabebetitel sind bis zur Höhe von 50% des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben sind nach §6 Abs. 2 nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nach § 7 Abs. 1 ThürStudFVO im Haushaltsplan nachzuweisen.

Für nicht geplante Ausgaben muss ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Nach §5 Abs. 5 ThürStudFVO sind obige Punkte auch für Nachträge zu beachten. Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zu Leistungen von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nach § 9 der Finanzordnung nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen, die unter 150,00 EUR liegen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird nach § 74 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom Rechnungshof geprüft. Die Hochschulverwaltung prüft nach §16 Abs. 4 ThürStudFVO die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mindestens zweimal jährlich unvermutet. Unbeachtet davon untersteht gemäß §72 Abs. 2 ThürHG die Studierendenschaft der Rechtsaufsicht des Präsidenten der Fachhochschule Erfurt.

Titel			Zweckbestimmung	Rechnungsergebnis 2021	Haushalts-ansatz 2022	Haushalts- ansatz 2023
			Einnahmen	77.859,85 €	73.938,00 €	73.335,51 €
			Semesterbeiträge	68.499,00	60.880,00 €	61.672,59 €
1.1.	1.1.1.		Beiträge Verrechnungsvertrag FHE	57.082,50 €	50.733,00 €	51.394,50 €
			Beiträge Bike-Sharing-System	11.416,50 €	10.147,00 €	10.278,09 €
1.2.			Zuwendungen Dritter	4.902,39 €	4.500,00 €	4500€
1.3.			Veranstaltungen	- €	- €	- €
1.4.			Erstattung studentische Koordination	4.458,46 €	8.558,00 €	7162,92 €
1.5.			Rückzahlung von Darlehen	- €	- €	- €
1.6.			Forderungen aus Vorjahren	- €	- €	- €
			Ausgaben	77.370,89 €	93.823,00 €	95604,84 €
2.1.			Zuweisungen Fachschaften	1.012,00 €	4.160,00 €	4.479,00 €
2.2.			Verwaltungsausgaben	1.591,51 €	1.700,00 €	1.800,00 €
		2.2.1.	Telefon	— €	— €	— €
		2.2.2.	Kontoführung	99,00 €	150,00 €	200 €
		2.2.3.	Büromaterial	235,14 €	200,00 €	200 €
		2.2.4.	Kopierer	— €	— €	— €
		2.2.5.	Lohn Steuerberatung	405,16 €	350,00 €	400,00 €
		2.2.6.	Versicherungen	852,21 €	1.000,00 €	1.000,00 €
2.3.			Inventar	427,63 €	6.000,00 €	6.000 €
		2.3.1.	Materielles Inventar	427,63 €	1.000,00 €	6.000 €
		2.3.2.	Immaterielles Inventar	- €	5.000,00€	- €

		Kultur	13.680,11 €	16.000,00 €	17.000 €
2.4.	2.4.1.	Sommerfest	13.359,11 €	12.000,00 €	10.000 €
	2.4.2.	Weihnachtsmarkt	- €	2.000,00 €	3.000 €
	2.4.3.	Sonstige Veranstaltungen	321,00 €	2.000,00 €	4.000 €
		Studentische Projekte	5.358,30 €	21.000,00 €	20.000,00 €
	2.5.1.	Projekte des StuRa	1.307,90 €	10.000,00 €	10.000 €
		Hochschuleigene Projektförderanträge	4.050,40 €	10.000,00 €	10.000 €
	2.5.2.1.	AG-Zensur	— €	— €	— €
	2.5.2.2.	Fachhochschulzeitung	— €	— €	— €
	2.5.2.3.	Cafe Aquarium	- €	- €	- €
	2.5.2.4.	SprachCafe	— €	— €	— €
2.5.	2.5.2.	2.5.2.5. Fahrradwerkstatt	- €	- €	- €
		2.5.2.6. AG Nachhaltigkeit	- €	- €	- €
		2.5.2.7. QueErfurt	- €	- €	- €
		2.5.2.8. AntiRa-Campus-Erfurt	— €	— €	— €
		2.5.2.9. Sonstige hochschuleigene Projekte	- €	- €	- €
	2.5.3.	Hochschulfremde Projektförderanträge	- €	1.000,00 €	- €
2.6.		Öffentlichkeitsarbeit	10.049,55 €	8.500,00 €	10.000 €

	2.6.1.	Sonstiges (z.B. Merchandise)	- €	1.000,00 €	1.000 €
	2.6.2.	Erstsemester-Beutel	1.541,05 €	3.500,00 €	9.000 €
	2.6.3.	Studierendenkalendar	8.508,50 €	4.000,00 €	0 €
2.7.		Hochschulpolitik	- €	500,00 €	500,00 €
		Soziales	2.289,00 €	500,00 €	500 €
2.8.	2.8.1.	Sonstiges	2.289,00 €	500,00 €	500 €
	2.8.2.	Projekt Kinderladen	- €	- €	- €
	2.8.3.	Ausgabe von Darlehen	- €	- €	- €
2.9.		Gremienarbeit/-veranstaltungen	1573,40 €	500,00 €	1.000 €
		Reisekosten/Weiterbildungen	550,00 €	700,00 €	1.000 €
2.10.	2.10.1.	Reisekosten	- €	200,00 €	500 €
	2.10.2.	Weiterbildungsaufwendungen	550,00 €	500,00 €	500 €
2.11.		Aufwandsentschädigung	280,00 €	500,00 €	1.000 €
		Personalkosten/Gehalt	17.810,56 €	17.616,00 €	16.325,84 €
2.12.	2.12.1.	Gehalt	17.810,56 €	17.116,00 €	14.325,84 €
	2.12.2.	Sonstige Personalkosten	- €	500,00€	2.000 €
2.13.		Verbindlichkeiten aus Vorjahren	13.096,83 €	2.000,00 €	0 €
2.14.		Verbindlichkeiten gegenüber der FHE	- €	- €	- €
2.15.		Bike-Sharing-System	5.652,00 €	10.147,00 €	12.000 €

2.16.		Unisportverein	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
-------	--	----------------	------------	------------	------------

$\Sigma E - \Sigma A$	Überschuss/Fehlbetrag	488,96 €	-19.885,00 €	-22269,33
+ ΣAB	Σ Kassenbestand	42.533,03 €	43021,99€	23136,99€
	Jahresabschluss Vorjahr			
ΣEB	Σ Kassenbestand	43.021,99 €	23136,99 €	867,66€
	Ende Haushaltsjahr			

Die Studierendenschaft kann nach § 8 ThürStudFVO Rücklagen bilden. Die Summe der Rücklagen darf 30% des jährlichen Beitragsaufkommen nicht überschreiten.

Zu Ende des Haushaltsjahres 2023 betragen die voraussichtlichen Rücklagen ca. 1,18% des voraussichtlichen Beitragsaufkommens 2023. Eine Rücklagenbildung ist aufgrund des Zeitpunktes der Semesterbeitragszahlungen welche kurz vor Ende des Jahres an den Studierendenrat überwiesen werden unvermeidbar. Dies ist eine unpraktikable Form der Haushaltsführung ist, da in so in den letzten 4 Wochen der Haushaltsführung 50% des Jahreshaushaltes in den Haushalt fließen und dies nicht ausgegeben werden kann, so müssten theoretisch große Forderungen aufgebaut werden um dem Ziel der geringen Rücklagenbildung nachkommen zu können. Aus diesem Grund wird der Studierendenrat prüfen, inwiefern es sinnvoll ist, die Haushaltsführung auf den Stichtag zum 30.06. zu ändern.

Anmerkung zu den Titeln des Haushaltsplans 2023

1 Einnahmen

1.1. Semesterbeiträge (1.1.1 + 1.1.2)

Die Berechnung der Einnahmen aus Semesterbeiträgen (Titel 1.1) liegen die Studierendenzahlen der Studierendenstatistik SoSe 2023 (4101) abzgl. eines Risikowertes von 10 Prozent zugrunde. Pro Studierenden werden nach § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 65, S. 127ff.) 7,50 EUR veranschlagt. Weitere Einnahmen werden durch einen zusätzlichen Betrag von 1,50 EUR pro Semester und Student*in generiert. Dieser Zuschlag ist als Rückstellung zu behandeln, um das zukünftige Bike-Sharing-System zu finanzieren. Diese wird spätestens im Januar des Jahres 2023 bekannt gegeben. Falls dies nicht wie gewünscht zu Stande kommt wird den Student *innen der Betrag von 1,50 EUR zurückerstattet.

1.2. Zuwendungen Dritter

Der Kooperationsvertrag soll als Dachvertrag zwischen der FH Erfurt und dem Studierendenrat für kommende Veranstaltungen/Projekte fungieren. Dafür stellt die FH Erfurt dem StuRa für verschiedene gemeinsame Projekte eine jährlich einmalige Summe i.H.v. 2.500,00 € zur Verfügung. Wir rechnen wieder mit Förderungen für diverse kulturelle Veranstaltungen in etwa einer Höhe von 2.000,00€.

1.3 Einnahmen aus Veranstaltungen

Es sollen bewusst keine Einnahmen erzielt werden, da die Tätigkeitsfelder des Studierendenrates nicht darin bestehen, wirtschaftliche Gewinne zu erzielen.

1.4 Erstattung Studentische Koordination

Die Stelle der studentischen Koordination wird zu je gleichen Teilen von der FH Erfurt und dem StuRa getragen. Hierzu stellt der StuRa der FH für das laufende Jahr eine Rechnung über die Hälfte des bereits gezahlten Arbeitgeber-Bruttolohns. Die jährlichen Forderungen des StuRa gegenüber der FH bezüglich dieser Stelle belaufen sich auf 7162,92€.

1.5 Rückzahlung von Darlehen

Keine Darlehen geplant.

1.6. Forderungen aus Vorjahren

Es bestehen keine offenen aktuellen Forderungen. Es bestehen zudem im Jahr 2023 keine Forderungen aus den Jahren zuvor.

2 Ausgaben

2.1 Zuweisungen Fachschaften

Die Höhe der Zuweisungen an die Fachschaften ist abhängig von der Anzahl der Studierenden. Die Zahl der in den Fachschaften eingeschriebenen Studierenden (ohne Gasthörer*innen, Nebenhörer*innen und Weiterbildungsstudierende) beträgt im Sommersemester 2023 4029 Personen. Die Beträge für die Fachschaften setzen sich zusammen aus einem Verrechnungsbetrag und einem gestaffelten Sockelbetrag. Die Mittel werden zur Selbstbewirtschaftung im Rahmen der studentischen Aufgaben den entsprechenden Fachschaften zugewiesen; vorbehaltlich des Nachweises der Haushaltsführung gemäß den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeitsanweisungen des Studierendenrates. Der Verrechnungsbetrag beträgt 1,00 EUR pro Studierenden. Der Sockelbetrag ist abhängig von der Anzahl der Studierenden in einer Fachschaft und beträgt für Fachschaften mit weniger als 200 Studierenden 100,00 EUR, für Fachschaften mit 200 oder mehr und weniger als 400 Studierende 50,00 EUR. Für Fachschaften mit 400 und mehr Studierenden wird kein Sockelbetrag ausbezahlt.

Fachschaft	Studierendenzahl	Grundbetrag	Sockelbetrag	Summe
Angewandte Informatik	342	342,00 €	50,00€	392,0€
Angewandte Sozialwissenschaften	714	714,00 €		714,0€
Architektur	376	376,00 €	50,0€	426,0€
Bauingenieurwesen	355	355,00 €	50,0€	405,0€
Gebäude- und Energietechnik	148	148,00 €	100,00€	248,0€
Konservierung/ Restaurierung	14	14,00 €	100,00€	114,0€
Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst	1000	1.000,00 €		1.000,0€
Stadt- und Raumplanung	299	299,00 €	50,0€	349,0€
Verkehrs- und Transportwesen	299	299,00 €	50,0€	349,0€
Wirtschaftswissenschaften	482	482,00 €		482,0€
Summe:	4029	4.029,00 €	450,0€	4.479,0€

Im Jahr 2023 wird für diesen Titel ein Betrag i.H.v. 4.479,00 EUR zugewiesen.

Die Inanspruchnahme dieser Gelder kann bei Vorlage korrekter Buchführung direkt erfolgen, was bedeutet, dass die Fachschaften die Mittel zur Verfügung gestellt bekommen und diese zur freien Verfügung unter den vorgegebenen Bestimmungen verwenden dürfen. Wenn diese nicht nachgewiesen wird, so dient die Zuweisungshöhe zur Orientierung der Anspruchshöhe gemessen am studentischen Anteil der Fachschaft. Dennoch wird dann eine Mittelfreigabe wieder über einen separaten Antrag erfolgen.

2.2 Verwaltungsausgaben

2.2.1 Kontoführung

In diesen Titel fallen die Kontoführungsgebühren sämtlicher Konten inklusive eventueller Umstellungskosten durch wechselnde Finanzer*innen.

2.2.2 Büromaterial

Das Budget bleibt wie im Jahr zuvor bei 200,00€.

2.2.3 Lohn Steuerbüro

Mitgliedsbeiträge entfallen.

2.2.4 Versicherungen

Haftpflichtversicherungen und GEMA für alle kulturellen Veranstaltungen wie dem Sommerfest, Wintermarkt usw. fallen in diesen Titel. Angenommen werden 1.000,00€ wie schon im Vorjahr.

2.3 Inventar

2.3.1 Materielles Inventar

Da im Haushaltsjahr 2023 eine Renovierung im Haus 11 ansteht, wird neues Inventar für die Studierenden angeschafft damit diese ihren Hochschulpflichten im Rahmen des Studierendenrates nachgehen können.

2.3.2 Immaterielles Inventar

Ab Januar 2023 soll die Buchhaltung des Stura händisch durchgeführt werden und nicht wie bisher allein mithilfe von Excel-Tabellen. Von der Investition in eine Software wird bisher abgesehen, da in Frage zu stellen ist, ob zukünftige Beauftragte befähigt sind, diese so zu nutzen, dass die Sorgfaltspflicht gewährleistet ist.

2.4 Kultur

2.4.1 Sommerfest

Highlight des Jahres 2023 soll wieder das Sommerfest der Fachhochschule Erfurt sein. Hierfür werden wie im vergangenen Jahr 10.000,00€ eingeplant. Die Gelder für die Veranstaltung setzen sich zusammen aus den Kosten für Security, Licht-, Ton- und Bühnentechnik und Betreuung derselben, Sanitätsdienst, Getränke und Speisen, Workshops, Bandkosten, Reinigung des Platzes uvm. Des Weiteren werden zusätzlich Gelder eingeplant, um nicht absehbare Kosten zu puffern. Zusätzlich werden auch wieder Fördermittel z.B. beim Studierendenwerk beantragt, um die Kosten zu minimieren.

2.4.2 Wintermarkt

Das Gegenstück zum jährlichen Sommerfest bildet der Wintermarkt. Dieser fällt bei Weitem nicht so üppig aus, wie die Veranstaltung im Sommer. Aber auch hier werden Bands eingeladen, Versicherungen gezahlt, Securities beauftragt usw. Die Kosten belaufen sich daher auf etwa 3.000,00€.

2.4.3 Sonstige Veranstaltungen

Auch hier werden 4000,00€ geplant, um weitere kleinere Veranstaltungen über das Jahr finanzieren zu können.

2.5 Studentische Projekte

2.5.1 Projekte des StuRa

Unter der neuen Führung der Hochschulleitung sollen auch neue studentische Strukturen entstehen, welche wir ebenfalls auch finanziell unterstützen wollen. Hier sind interkulturelle Abende, Vernetzungsaktionen auch zu städtischen Initiativen und anderen Hochschulen denkbar. Wir möchten zudem auch die Arbeit der Fachschaftsräte fördern und Projekte ins Leben rufen, welche bisher nicht existieren. Diese Projekte werden durch Moderatoren geleitet und sollen durch Impulsvorträge von Speakern aus den jeweiligen Fachbereichen fachlich untermalt werden. Dies wird entsprechend zu organisatorischen Aufwendungen und Honorarkosten führen. Immer wiederkehrende Projekte welche auch die Außenwirkung der Hochschule verbessern und praktisches Anwenden von Studieninhalten darstellt ist ein großes Ziel dessen. Es gibt Vorhaben studentische Projektarbeit zu fördern und dahingehend eine Struktur zu schaffen, welche Aktionen im Stadtumfeld umsetzt. Diese Anträge brauchen oft einen bestimmten Eigenanteil, welchen wir bei passenden Themen gern tragen wollen. Es gibt Möglichkeiten der Weiterbildung an der Hochschule die wir gern für interessierte Studierende finanzieren wollen (z.B. Kurs für Qualitätsmanagement – mit IHK Abschluss).

Im Moment ist der StuRa der FH Erfurt wenig in bundesweiten Verbänden tätig. Dies soll sich in Zukunft ebenfalls ändern, was zu mehr Ausgaben führen kann. 5.000,00-6.000,00€ werden weitere Umgestaltungen der Arbeitsräume studentischer Gruppen und Gremien in Haus 11 eingeplant.

2.5.2 Hochschuleigene Projektförderanträge

Im letzten Haushaltsjahr sind neue Hochschulgruppen entstanden und das trotz vieler unvorhergesehener Krisen. Der Studierendenrat hat seine Aufgabe im Bereich der Vernetzung sehr ernst genommen und wird diese in der Zukunft weiter ausbauen. Ziel hierbei ist es, die Möglichkeit zu geben, die Studierenden zu informieren, wie sie selbstständig aktiv werden können. Weitere Hochschulgruppen haben mehr Ausgaben zur Folge, da es Kosten für Anschaffungen und auch laufende Kosten gibt. Aus Gründen ständig wechselnder Hochschulgruppen (Neugründungen, Auflösungen) sowie für den StuRa unvorhersehbarer Ausgaben oder Nichtausgaben seitens der Hochschulgruppen, fallen ab dem Jahr 2022 alle Untertitel von 2.5.2.1 – 2.5.2.9 in den Haupttitel 2.5.2. Hier wird ein Budget von insgesamt 10.000,00€ veranschlagt.

2.5.3 Hochschulfremde Projektförderanträge

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

2.6.1 Merchandise

1000,00€

Da zusätzliche Merchandising angeschafft werden soll um ein größeres Zugehörigkeitsgefühl der Gremien zu bewirken.

2.6.2 Erstsemester-Beutel

9.000,00€

Da bei den Studierendenplanern gespart worden ist, da die Auflage verringert wurde, ist die restliche Investition für Goodies für die Erstsemesterbeutel höher ausgefallen.

Alle eingeholten Angebote: <https://cloud.fh-erfurt.de/s/p4qSAJrQd5L2xD>.

2.6.3 Studierendenkalender

Die Evaluation aus dem letzten Jahr hat ergeben – das die angenommenen Stückzahlen wesentlich geringer ausgefallen sind und zukünftig Interessierte Studierende einen Planer bestellen können welcher nicht mehr in Auftrag gegeben wird. Daher wird das Budget von 4000€ auf 0€ verringert. Es ist anzunehmen das die anfallenden Kosten sehr gering sind, diese sind deshalb im Haushaltsjahr 2023 im Punkt 2.6.2 mit inbegriffen.

2.7 Hochschulpolitik

500,00€

2.8 Soziales

2.8.1 Sonstiges

500,00€

2.8.2 Projekt Kinderladen

Entfällt.

2.8.3 Ausgabe von Darlehen

800,00€ wurden gewährt und wurden bereits wieder zurückgezahlt.

2.10 Reisekosten/Weiterbildungskosten**2.10.1 Reisekosten**

500,00€

2.10.2 Weiterbildungskosten

500,00€

2.11. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen von 1000€ sind durch etwaigen entfallene Aufwendungen bei Veranstaltungen im letzten Haushaltsjahr als sinnvoller Betrag im HH in den aktuellen aufgenommen worden.

2.12 Gehalt/Personalkosten**2.12.1 Gehalt**

2 Stellen zu 520€ als Minijobverhältnis.
Zuzüglich Kosten für die Knappschaft.

2.12.2 Sonstige Personalkosten

2000€ werden im Haushalt angesetzt für Aufwandsentschädigungen bei Veranstaltungen oder zur Umsetzung verschiedener Projekte des Studierendenrates.

2.13 Verbindlichkeiten aus den Vorjahren**2.14 Verbindlichkeiten gegenüber der FHE****2.15 Bike-Sharing-System**

Wie zuvor beschrieben, ist ein neues System geplant. Es gibt Treffen und versuche der neuen Etablierung mit Nextbike, der Stadt Erfurt, der Uni Erfurt und anderen Marktanbietern.

2.16 Unisportverein

4000€ laut Kooperationsvereinbarung

Beschluss und Genehmigung

Der Haushaltsplan der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt 2023 besteht aus 9 Seiten.
Der Haushaltsplan 2023 wurde am 30.12.2022 durch Julian Lütke Volksbeck aufgestellt.
Bestätigt wurde dieser mit einem Beschluss des Studierendenrates der Fachhochschule Erfurt mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder am 28.02.2023.
Für den Studierendenrat der Fachhochschule Erfurt:

Geprüft durch die Innenrevision der Fachhochschule Erfurt am: 02.03.2023
Vorlage an den Leiter der Fachhochschule Erfurt am: 03.03.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Inkrafttreten am: 01.03.2023

Benjamin Reichardt
Sprecher

Julian Lütke Volksbeck
Haushaltsverantwortlicher

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.